

The background features a complex network of colorful lines in shades of red, orange, yellow, green, blue, and purple. These lines intersect at several points marked with white circles with black outlines, resembling a stylized map or a network diagram. The lines are of varying thickness and some have small perpendicular tick marks.

Florian Blank, Claus Schäfer,  
Dorothee Spannagel (Hg.)

# Grundsicherung weiterdenken

Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung | Transformationen im Wohlfahrtsstaat

[transcript]

Hans Böckler  
Stiftung 

**Aus:**

*Florian Blank, Claus Schäfer, Dorothee Spannagel (Hg.)*  
**Grundsicherung weiterdenken**

Dezember 2021, 318 S., kart., 9 SW-Abb.

29,00 € (DE), 978-3-8376-5594-0

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation

PDF: ISBN 978-3-8394-5594-4

An der Grundsicherung wird viel Kritik geübt, speziell an »Hartz IV«. Die Beiträger\*innen zeigen Perspektiven auf, wie die Grundsicherung weitergedacht werden kann: Das bedeutet, bisherige Grundsicherungsleistungen zu analysieren, zu kritisieren und fortzuentwickeln, auch über den Rahmen des Sozialgesetzbuches hinaus – zu einer erweiterten Grundsicherung für das 21. Jahrhundert. Diskutiert wird dabei, welche Infrastrukturen und Angebote über Einkommenstransfers hinaus für eine Grundversorgung der Bevölkerung und eine inklusive Gesellschaft notwendig sind. Zugleich nimmt der Band die Grundsicherung auf europäischer Ebene in den Blick.

**Florian Blank** (Dr. phil.), geb. 1978, ist Leiter des Referats Sozialpolitik am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Er beschäftigt sich u.a. mit aktuellen Problemen der Sozialversicherung und der Alterssicherung und geht Fragen der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung nach.

**Claus Schäfer** (Dr. rer. pol.), geb. 1948, hat von 1972 bis 2013 am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung geforscht. Seine Schwerpunkten waren Öffentliche Finanzen und Verteilung. Er hat den jährlichen WSI-Verteilungsbericht begründet und war von 2009 bis 2013 Leiter des WSI.

**Dorothee Spannagel** (Dr. rer. pol.), geb. 1980, ist Referatsleiterin für Verteilungsanalyse und Verteilungspolitik am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen auf dem Gebiet der sozialen Ungleichheit und der Verteilung von Armut und Reichtum.

Weitere Informationen und Bestellung unter:  
[www.transcript-verlag.de/978-3-8376-5594-0](http://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-5594-0)

© 2021 transcript Verlag, Bielefeld

# Inhalt

---

## Einleitung

### **Die Grundsicherung weiterdenken**

Vorwort der Herausgeber:innen

*Florian Blank, Claus Schäfer, Dorothee Spannagel* | 11

### **Warum die herkömmliche Grundsicherung nicht reicht**

*Claus Schäfer* | 17

## Teil I

### **Aktuelle Probleme der Grundsicherung**

#### **Sozialversicherung und Grundsicherung im Spannungsverhältnis**

Umbrüche und Perspektiven des Systems der sozialen Sicherung

*Gerhard Bäcker* | 37

#### **Sicherung des Existenzminimums mit Regelleistungen**

Kritische Anmerkungen und Reformüberlegungen zu Hartz IV  
und zum Familienlastenausgleich

*Irene Becker* | 61

#### **Grundsicherung für alle Bedürftigen?**

Die Stellung von Ausländer:innen im System der Grundsicherung

*Florian Blank* | 85

## **Teil II**

### **Grundsicherung für Teilhabe durch Arbeit**

#### **Grundsicherung »für Arbeitsuchende«**

Arbeitsförderung, Teilhabe und Sozialer Arbeitsmarkt

*Matthias Knuth* | 109

#### **Grundsicherung trotz Arbeit statt Integration durch Arbeit**

Erwerbsarmut und das Problem der Aufstocker:innen

*Dorothee Spannagel* | 133

## **Teil III**

### **Zum Konzept einer erweiterten Grundsicherung**

#### **Digitale Daseinsvorsorge**

Voraussetzung für soziale und kulturelle Teilhabe im 21. Jahrhundert

*Tanja Klenk* | 155

#### **Öffentlicher Wohnungsbau als Element einer breit verstandenen Grundsicherung**

*Sebastian Dullien, Tom Krebs* | 171

#### **Daseinsvorsorge in der Gesundheitspolitik**

*Thomas Gerlinger* | 189

#### **Grundsicherung und rechtliche Beratung**

*Matthias Meißner* | 209

#### **Gesellschaftliche Teilhabe durch Bildung?**

Ein sozial inklusives Bildungssystem braucht Alternativen zum Prinzip der Meritokratie

*Ulf Banscheraus* | 227

## **Teil IV**

### **Zur Grundsicherung in Europa**

#### **Mindestsicherung im europäischen Vergleich**

*Thomas Bable* | 245

#### **Grundsicherung und europäische Regulierung**

*Benjamin Benz* | 265

#### **Europäische Kindergarantie und Grundsicherung**

*Walter Hanesch* | 285

## **Fazit**

#### **Den Sozialstaat komplett machen**

Die Grundsicherung weiterdenken und »weiter denken«

*Florian Blank, Claus Schäfer, Dorothee Spannagel* | 307

#### **Autorinnen und Autoren** | 313

# Die Grundsicherung weiterdenken

Vorwort der Herausgeber:innen

---

*Florian Blank, Claus Schäfer, Dorothee Spannagel*

Grundsicherung ist in Deutschland – und vielen anderen Sozialstaaten – sehr ambivalent zu bewerten, denn sie ist Versprechen und Enttäuschung zugleich.

Ein großes Versprechen ist Grundsicherung zunächst vom normativen Wortsinne her: »Hier seid ihr Bürger:innen gut aufgehoben. Ihr werdet gegen elementare Gefahren grundsätzlich geschützt.« Im sozialwissenschaftlichen Duktus bedeutet das vor dem Hintergrund des grundgesetzlichen Sozialstaatsgebots: Grundsicherung sollte sowohl monetäre Armut als auch sozialen Ausschluss aufgrund von Risikolagen oder Chancenhindernissen vermeiden – zumindest nach unserem Verständnis. Dabei ist die Vermeidung von sozialem Ausschluss und gesellschaftlicher Benachteiligung – oder anders formuliert die Herstellung von sozialer Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe – in einer hoch entwickelten Gesellschaft wie der deutschen mindestens ebenso wichtig wie die Vermeidung von materieller Not.

Beide Umstände können im Lebensverlauf tendenziell jede und jeden treffen, und zwar in unterschiedlicher Ausprägung und durchaus mehr als einmal. Entsprechend breit muss das sozialstaatliche Konzept der Grundsicherung angelegt sein, wenn diese in der Lage sein soll, mit monetären Ersatzleistungen für mangelndes Erwerbseinkommen (z. B. bei Arbeitslosigkeit oder familiärer Pflegearbeit) und mit infrastrukturellen Angeboten an öffentlichen Gütern und Diensten (z. B. bei Bildungsdefiziten) wirksam gegenzuhalten.

Zur Wirksamkeit gehören nicht nur ausreichende Leistungshöhen und Angebotsstrukturen. Auch möglichst geringe Zugangsbarrieren zur Grundsicherung (wie etwa Anträge), soweit diese nicht ohnehin automatisch gewährt werden kann, und eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Überprüfung administrativer Entscheidungen müssen mitgedacht werden. Denn viele individuelle oder familiäre Schutzbedürfnisse brauchen unserer Überzeugung nach keine

Überprüfung durch einen formalen Prozess, sondern können a priori vorausgesetzt werden.

Mit dieser normativen Zielsetzung und einer entsprechenden Umsetzung sollte niemand davor zurückschrecken, im Fall des Falles Grundsicherung in Anspruch zu nehmen, oder gar Angst vor monetärem und sozialem Abstieg haben, schlimmstenfalls verbunden mit gesellschaftlicher Diskriminierung oder sogar Stigmatisierung. Sozialstaatliche Grundsicherung als im kollektiven Bewusstsein prominent verankerte öffentliche Einrichtung sollte vielmehr die beruhigende Gewissheit vermitteln, dass man darin individuell gut aufgefangen und gesellschaftlich akzeptiert wird. Solch eine wohlwollende allgemeine Akzeptanz könnte sich schließlich auch darauf gründen, dass das hier beschriebene System der Grundsicherung im Lebensverlauf von jeder und jedem als selbstverständlich genutzt wird.

In diesem idealen Sinne ist Grundsicherung also weit mehr als nur »Nothilfe« (z. B. bei Arbeitslosigkeit) für relativ wenige, sondern vielmehr ein System von Institutionen und Regeln für eine Basisförderung aller Bürger:innen und darüber hinaus auch vieler Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die teils schon lange in Deutschland leben. Damit wird deutlich, dass der Ausgangspunkt unserer Überlegungen zwar die »klassische« Grundsicherung ist, wie sie im Sozialgesetzbuch und anderen Gesetzen behandelt wird, dass wir dieses Sicherungsnetz aber als Teil eines erweiterten Konzepts verstehen, in dessen Rahmen andere Bestandteile auf die herkömmliche Grundsicherung aufbauen und sie ergänzen.

Die Grundsicherung, wie wir sie bisher kennen, ist bei der beschriebenen Weiterentwicklung einer der legitimen Kerne eines ausgebauten Systems öffentlicher Sozialleistungen und Infrastrukturen, die als Ensemble wirken und aufeinander bezogen sind. Aus Gründen, die im vorliegenden Band dargestellt werden, sind Wissenschaft, Politik und Gesellschaft aufgerufen, Grundsicherung viel weiter zu denken als bisher üblich. Es geht darum, die Grenzen zwischen der Grundsicherung »im engeren Sinne« – also dem bisherigen System der sozialen Mindestsicherung – zu überschreiten und die Sozialversicherung ebenso wie andere sozialstaatliche Leistungen und die öffentlichen Infrastrukturen in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Allerdings gilt heute noch: Die faktische Grundsicherung in Deutschland – und anderen Ländern – ist von einem solch weiten Verständnis noch weit entfernt, genau wie von dem skizzierten Versprechen samt dem damit verbundenen Anspruch, ja selbst von einer systematischen Weiterentwicklung im gegebenen System der öffentlichen Daseinsvorsorge. Dies zeigen auch die Inhal-

te dieses Buches, die sich die Perspektive einer Grundsicherung »im weiteren Sinne« zu eigen machen.

Grundsicherung wird hierzulande im öffentlichen Diskurs allzu häufig mit dem System von Hartz IV gleichgesetzt oder in viel zu engem Zusammenhang damit gesehen. In diesem System befinden sich aber nur rund drei Viertel aller Leistungsempfänger:innen<sup>1</sup> eines größeren Unterstützungssystems mit tendenziell gleichen Leistungsvoraussetzungen und Leistungshöhen – nämlich für Arbeitsuchende und ihre Familien, erwerbsgeminderte Jüngere, Ältere über 65 und (mit Abstrichen bei den Leistungen) Asylbewerber:innen. Immerhin enthalten die im Rahmen dieses Systems offiziellen Bezeichnungen »Grundsicherung für Arbeitsuchende« und »Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung« das Versprechen einer Grundsicherung.

Aber selbst dieses über 7 Millionen Menschen betreffende Gesamtsystem ist nach weitverbreiteter wissenschaftlicher und politischer Einschätzung materiell und sozial unzureichend: Vor allem die Regelsatzermittlung mit ihrem Bezug nur auf die untersten Einkommenschichten direkt oberhalb der Leistungsempfänger:innen – als vorgebliche Referenzgruppe für materielle und soziale »Standards« in der Gesellschaft – führt neben der heute nicht armutsfesten Regelsatzhöhe unvermeidlich auch zu sozialem Ausschluss, weil dabei die Einkommensentwicklung der darüberliegenden Einkommenschichten bzw. der Bevölkerungsmehrheit außer Acht bleibt, während die oberen Einkommenschichten den unteren mit wachsender Ungleichheit enteilen.

Die Vermeidung von sozialem Ausschluss – der als sozialwissenschaftlicher Begriff häufig genug eine beschönigende Bezeichnung für sozialen Absturz ist – wurde vom Gesetzgeber offenbar in der bestehenden »Grundsicherung für Arbeitsuchende« und für die anderen genannten Gruppen nie als wesentliche sozialstaatliche Herausforderung ernst genommen. Die problematischen Zugangsbedingungen – allen voran die Anträge, die »Bedarfsgemeinschaft«, die Bedürftigkeitsprüfung und die Vermögensprüfung – tun ein Übriges, um viele der eigentlich Anspruchsberechtigten von der Nutzung abzuhalten; immerhin gibt es eine Dunkelziffer von schätzungsweise bis zu 50 Prozent (so Bäcker/Naegele/Bispinck 2020, S. 259).

Potenzielle wie tatsächliche Nutzer:innen insbesondere von Hartz IV haben begrifflicherweise Angst vor dem ökonomischen wie sozialen Absturz und Zweifel an einer künftigen Wiederherstellung ihrer sozialen Inklusion. Oft bleiben die Aussichten angesichts langjähriger ernüchternder Systemerfahrungen gering, durch staatliche Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt aus dem

---

1 | Vgl. Sozialpolitik-aktuell o.J. (Angaben für 2019).

Hartz-IV-Bezug wieder herauszukommen, obwohl die Reintegration neben der materiellen und sozialen Absicherung ein Hauptziel des Systems war und ist.

Schließlich droht – unter Status-quo-Bedingungen bei der Rentenversicherung – die absehbar massiv wachsende Altersarmut aufgrund jahrelang niedriger Löhne und prekärer Arbeitsbedingungen das herkömmliche Grundsicherungssystem gänzlich infrage zu stellen, das dann viele Millionen Menschen zusätzlich mehr schlecht als recht »versorgen« müsste.

Nun wollen wir hier keine weitere ausführliche und kritische Auseinandersetzung mit Hartz IV und den anderen herkömmlichen Grundsicherungssystemen führen, wie es sie bereits in genügender Zahl gibt. Aber erwartungsgemäß kann auch dieser Band diese Frage nicht gänzlich ausklammern.

Deshalb widmet sich Teil I *ausgewählten grundsätzlichen Problemen* der »klassischen« Mindestsicherung in Deutschland. Diese Probleme betreffen das Spannungsverhältnis zwischen herkömmlicher Grundsicherung und gesetzlicher Sozialversicherung, den Umgang mit Ausländer:innen im System der Grundsicherung und vor allem zwei kritische Kernbestandteile: die Regelsatzermittlung und den Familienlastenausgleich, sprich die defizitäre Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Hartz IV vor dem Hintergrund anderer sozialer wie steuerlicher Förderinstrumente. Insbesondere der letztgenannte Beitrag von Irene Becker entwickelt auch die Grundprinzipien von Alternativen – in Form einer »inkluisiven« Regelsatzermittlung und einer allumfassenden Kindergrundsicherung – und bildet damit eine inhaltliche Brücke zu den weiteren Beiträgen.

Die Beiträge in Teil II zur *Grundsicherung für Teilhabe durch Arbeit* beschäftigen sich ebenfalls mit etablierten Grundsicherungsmechanismen. Sie stellen aber das Problem der Erwerbsintegration in den Vordergrund, da in der deutschen Gesellschaft Erwerbstätigkeit nach wie vor ein zentraler Mechanismus zur Herstellung materieller und sozialer Teilhabe ist.

Teil III zum *Konzept einer erweiterten Grundsicherung* widmet sich dem eigentlichen Schwerpunkt dieser Veröffentlichung, nämlich der Betrachtung von Schutzbereichen im Leben aller Bürger:innen, die unserer Überzeugung nach mit wirksamen zusätzlichen Grundsicherungsleistungen ausgestattet werden müssen. Hier geht es um »Grundsicherung für die soziale und kulturelle Teilhabe« – also um diejenigen Leistungen und Infrastrukturen, die über finanzielle Transfers und die Teilhabe an Erwerbsarbeit hinausgehen.

Wir gehen davon aus, dass die »Grundsicherung im weiteren Sinne« auch mit den in Teil III behandelten Schutzbereichen nicht abschließend beschrieben ist. So lassen sich mindestens zwei weitere Bereiche hinzunehmen:

- die Sicherung einer ausreichenden und günstigen Mobilität, solange diese aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz bzw. Bildungseinrichtungen realistisch erfordern ist, und
- die Sicherung der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Privatleben (Familie, Kinder, Pflege, Weiterbildung etc.) durch diverse rechtliche Ansprüche auf private Zeit während des gesamten Erwerbslebens samt dazugehöriger Lohnersatzleistungen – sozusagen eine »bedingungslose Grundzeit«.

Weitere Ausführungen zu diesen beiden Bereichen finden sich im Anschluss an dieses Vorwort im Beitrag von Claus Schäfer.

Die Beiträge in Teil IV zur *Grundsicherung in Europa* schließlich problematisieren für verschiedene Felder die vorhandenen Schutzdefizite und skizzieren Wege zu deren Abbau, sei es durch gänzlich neue Institutionen oder »nur« durch die Beseitigung von Widersprüchlichkeiten und Ungerechtigkeiten bei vorhandenen Schutzleistungen.

Die Coronapandemie hat ein weiteres Mal gezeigt, wie viele grundsätzliche Schutzvorkehrungen in weiteren Bereichen noch fehlen – für die ganze Bevölkerung z. B. medizinische Vorsorge und Versorgung, die nicht nur die gesellschaftlich alltäglichen Bedarfe deckt; für prekär bzw. nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein den Normalbeschäftigten vergleichbares Kurzarbeitergeld; für (Solo-)Selbstständige ein adäquates »Ausfallgeld«.

Trotz vieler weiterhin offener Fragen sind wir überzeugt, dass sozialwissenschaftliche Indizien und Belege dem deutschen Sozialstaat im Zukunftsinteresse seiner Gesellschaft eine Handlungsstrategie nach der Maxime »Besser ist besser« nahelegen – im Gegensatz zu wieder laut werdenden Stimmen mit dem Impetus »Weniger ist mehr« (vgl. Schöb 2020), aber auch in Abgrenzung zu einem angeblich alle Probleme lösenden »bedingungslosen Grundeinkommen«.

Die Beiträge in diesem Buch sind unter anderem das Ergebnis von Debatten und Referaten im Arbeitskreis Grundsicherung am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung, der seit 2018 besteht und seitdem mehrere themenbezogene Workshops mit internen und externen Teilnehmer:innen und Referent:innen aus verschiedenen Bereichen veranstaltet hat. Ihnen allen gilt unser Dank für ihre Anregungen, ebenso wie den hier versammelten Autor:innen, die teilweise schon im Arbeitskreis präsent waren.

## Literatur

- Bäcker, G./Naegele, G./Bispinck, R. (2020): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, 6. Auflage, Wiesbaden.
- Schöb, R. (2020): Der starke Sozialstaat. Weniger ist mehr, Frankfurt/New York.
- Sozialpolitik-aktuell (o.J.): Grundsicherungssysteme in Deutschland, [www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII200.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII200.pdf) (Abruf am 23.6.2021).

# Warum die herkömmliche Grundsicherung nicht reicht

---

*Claus Schäfer*

## 1. Einleitung

Was Grundsicherung heute nicht ist, aber eigentlich sein sollte, haben die Herausgeber:innen dieses Bandes im Vorwort deutlich gemacht. Diese Sichtweise auf Grundsicherung in einem weiteren Sinn soll in diesem Beitrag durch die Problematisierung vorhandener Sicherungs- oder Schutzdefizite vertieft werden. Mit einer exemplarischen Betrachtung verschiedener politischer Handlungsmöglichkeiten wird gezeigt, in welche Richtungen ein weiteres Verständnis von Grundsicherung entwickelt werden kann, damit diese weit mehr und deutlich bessere staatliche Geldleistungen sowie öffentliche Infrastrukturangebote als beim herkömmlichen Verständnis enthält.

Im Rahmen dieser Problematisierung werden einige prominente Lücken der herkömmlichen Grundsicherung wie auch der Sozialversicherung mit der Skizzierung von eigentlich notwendigen umfassenderen Sicherungs- und Teilhaberechten konfrontiert. Die verwendeten Beispiele richten den Blick bei Kindern und Jugendlichen vor allem auf regionale und soziale Mobilität, bei Erwachsenen auf ausreichend Geld und Zeit innerhalb wie außerhalb der Erwerbstätigkeit.

Stärker ins Detail gehen schließlich die nachfolgenden Buchbeiträge, die auch auf mögliche Wege zum Defizitabbau hinweisen. Sie alle verdeutlichen, dass sich eine Reform der bisherigen Grundsicherung nicht auf eine »einfache« (und dennoch politisch schwer umsetzbare) Forderung nach höheren Regelleistungen im Sozialgesetzbuch beschränken kann.

## 2. Grundsicherung (und Sozialversicherung) im defizitären Status quo

Im offiziellen Sprachgebrauch der staatlichen Sozialpolitik werden die Begriffe *Grundsicherung* und *Mindestsicherung* oft nebeneinander gebraucht, wobei ihre Abgrenzung untereinander wie zu anderen sozialstaatlichen Leistungen nicht

immer trennscharf ist. Zum Beispiel zählen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2019) in ihrer Berichterstattung in Anlehnung an das Sozialgesetzbuch (SGB) vor allem die zahlenmäßig bedeutende »Grundsicherung für Arbeitsuchende« und deren Familien bzw. Bedarfsgemeinschaften (sprich Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bzw. Hartz IV) zu den Systemen der »Sozialen Mindestsicherung«, außerdem die öffentlichen »Sozialhilfen« für eingeschränkt oder generell nicht erwerbsfähige Personen, altersarme Personen und Asylbewerber:innen. Unter »Weiteren Sozialleistungen« der Mindestsicherung werden dort aufgeführt: Leistungen für Kriegsopfer, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) und »Besondere Leistungen der Sozialhilfe« (nach SGB XII).

Die Leistungen für Hartz IV und Sozialhilfe gehen nach den letzten verfügbaren Zahlen an fast 7 Millionen tatsächliche Leistungsempfänger:innen in Deutschland; inklusive Kriegsopferfürsorge, Wohngeld, Kinderzuschlag und BAföG sogar an etwa 10 Millionen Personen oder rund 12 Prozent der Gesamtbevölkerung (wobei nur eine niedrige Zahl an Mehrfachempfänger:innen dieser Leistungen unterstellt werden kann).<sup>1</sup> Doch viel zu wenig ist gesellschaftlich bewusst und wird problematisiert, dass die Zahl der maximal möglichen Leistungsbezieher:innen deutlich höher liegt, weil ein Teil der prinzipiell Berechtigten keinen Leistungsantrag stellt bzw. seine Ansprüche nicht kennt oder wegen bürokratischer Antragschancen oder sozialer Scham nicht ausschöpft (vgl. z. B. Friedrichsen/Schmacker 2019).

Zählt man diese Dunkelziffer zu den tatsächlichen Leistungsempfänger:innen hinzu, so sind von der herkömmlichen Grundsicherung nach verschiedenen vorliegenden Schätzungen eigentlich 16 bis 18 Millionen Personen oder mehr als 20 Prozent der Bevölkerung betroffen.<sup>2</sup> Neben der heutigen Dunkelziffer droht zukünftig eine weitere Verdunkelungstendenz den Problembereich deutlich

---

1 | Vgl. das Statistikportal und die Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: [www.statistikportal.de](http://www.statistikportal.de); [www.amtliche-sozialberichterstattung.de](http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de).

2 | Hochgerechnet mit der in der Literatur häufig genannten Dunkelziffer-Spannbreite von 40 bis 50 Prozent; vgl. Bäcker/Naegel/Bispinck 2020, S. 259. Für das Untersystem »Grundsicherung im Alter« speziell wird die Dunkelziffer auf bis zu 60 Prozent der Antragsberechtigten veranschlagt; der dadurch entstehende Verzicht von Rentnerhaushalten auf eigentlich zustehende Transferleistung wird mit durchschnittlich 200 Euro im Monat oder ungefähr 30 Prozent ihres Nettoeinkommens beziffert (vgl. Hahn 2019). Bei der ergänzenden Hartz-IV-Leistung »Bildungs- und Teilhabepaket« für Kinder bis 14 Jahre betrug die Nicht-Inanspruchnahme im Mai 2019 sogar 85 Prozent (Paritätischer Gesamtverband 2019); auch eine Nachbesserung im Herbst 2019 durch das »Star-

zu vergrößern, weil nach vielen Prognosen aufgrund des sinkenden Niveaus der gesetzlichen Renten eine erhebliche Zunahme der Altersarmut – und entsprechend aufstockender Grundsicherungsleistungen – absehbar ist.<sup>3</sup> Perspektivisch sind deswegen über 20 Millionen Personen als Bedürftigtenkreis im Rahmen der oben genannten Systeme wahrscheinlich, was diese tendenziell von Ausnahmesystemen zu »Regelsystemen« für viele Menschen machen würde.

Allein die hohe Anzahl dieser tatsächlichen und erst recht der »verhinder-ten« Grundsicherungsempfänger:innen ist eigentlich schon problematisch genug, weil sie dem Sozialstaat und der Wohlstandsverteilung in Deutschland kein gutes Zeugnis ausstellt. Doch noch bedenklicher ist, dass die Leistungen selbst und ihre Anspruchsbedingungen seit Langem aus Sicht von großen Teilen der Sozialwissenschaft, der Wohlfahrtsverbände und der Politik als unzulänglich gelten.

Ein eindeutiges Indiz dafür ist, dass parallel zum jahrelangen Sinken der Zahl faktischer Grundsicherungsempfänger:innen (Statistisches Bundesamt 2020b) die messbare Armutsquote in der deutschen Bevölkerung im Zeitverlauf leicht steigt – auf 15,9 Prozent oder rund 14 Millionen Personen in 2019 (Statistisches Bundesamt 2020a). In dieser Diskrepanz spiegelt sich allerdings nicht nur die Dunkelziffer; auch die individuellen Leistungen der Grundsicherung sind nicht armutsfest.

Wäre laut Paritätischem Gesamtverband (2020b) aktuell ein Regelsatz für alleinlebende Erwachsene von 644 Euro nötig, um Einkommensarmut zu vermeiden, werden ab Januar 2021 aufgrund der letzten offiziellen Erhöhung der entsprechenden Leistungen in Hartz IV und Sozialhilfe lediglich 446 Euro gezahlt. Das heißt, die pauschalierten Transfers für den laufenden Lebensunterhalt von Erwachsenen und Kindern in Hartz IV und Sozialhilfe (»Regelsätze«) fallen vor allem aufgrund einer problematischen Berechnungsmethode (»Regelbedarfsermittlung«) seit Langem entschieden zu niedrig aus.<sup>4</sup>

---

ke-Familien-Gesetz« hat entsprechend einer erneuten Erhebung im April 2020 diese Quote nicht verändert (Paritätischer Gesamtverband 2020a).

**3** | Schon in der Vergangenheit stieg die Armuts(gefährdungs)quote der über 64-Jährigen innerhalb der Gesamtbevölkerung am stärksten – seit 2005 um 4,7 Prozentpunkte auf 15,7 Prozent –, während die der Gesamtbevölkerung »nur« um 1,2 Prozentpunkte auf 15,9 Prozent zunahm (Statistisches Bundesamt 2020a). Vorboten bzw. Frühindikatoren einer weiter zunehmenden Altersarmut sind die aktuell bereits stark zunehmende Verschuldung und die Überschuldung von Älteren (laut Creditreform-Schuldneratlas 2020; vgl. WirtschaftsWoche 2020).

**4** | Haben wegen dieser Methode viele Wohlfahrtsverbände und andere Institutionen noch im Frühjahr 2020 zum wiederholten Mal in einem gemeinsamen Brief an die

Fragwürdig sind ebenfalls die bei Regelverstößen von Leistungsempfänger:innen verhängten Sanktionen bei Bezug von Hartz IV, sprich Leistungskürzungen, unter anderem weil sie mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Existenzminimum schwer vereinbar sind.<sup>5</sup> Schließlich funktioniert im Rahmen von Hartz IV die (Wieder-)Integration der immer noch vielen Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt durch das gegenwärtige Vermittlungssystem mehr schlecht als recht, obwohl dies neben der materiellen Sicherung durch das System das zweite Hauptziel war und ist.<sup>6</sup> Aber auch die Leistungen für Wohngeld, Kinderzuschlag und BAföG sind über Jahre hinweg bezüglich Preissteigerungen und Bedarfen nicht ausreichend dynamisiert worden und haben so den Berechtigtenkreis schrumpfen lassen.

Nun wäre für die Funktion dieser herkömmlichen Grundsicherung schon viel gewonnen – insbesondere zur Verringerung ihrer Fallzahlen – wenn andere sozialstaatliche Unterstützungssysteme, allen voran die gesetzliche Sozialversicherung, besser aufgestellt wären. Diese zielen teilweise ebenso auf die Sicherung der Grundbedürfnisse nach materieller Sicherheit und sozialen Dienstleistungen ab, auch wenn dies im Fall der Lohnersatzleistungen hauptsächlich nach anderen Kriterien erfolgt – insbesondere nach dem Äquivalenzprinzip, also der Maßgabe dass spätere Leistungen tendenziell früheren Beiträgen entsprechen und nicht dem Grad der Bedürftigkeit. Jedenfalls sollten die Leistungen der Sozialversicherung nach Möglichkeit so hoch sein, dass sie den Betroffenen einen zusätzlichen oder gar alternativen Rückgriff auf die herkömmlichen Grundsicherungsleistungen als »Rückfallsystemen« ersparen.

Dies gilt in erster Linie für die gesetzliche Rentenversicherung, in die nicht umsonst nach langen politischen Debatten eine teilweise bedarfsorientierte »Grundrente« eingezogen ist mit dem Motiv, dass auch nach dem lebenslangen Bezug von Niedriglöhnen oder auch nach wenigen Jahren Erwerbsarbeit oder vielen Jahren Teilzeit eine »lebensleistungsgerechte« und armutsfeste Rente zu

---

Bundesregierung »kein Weiter-so« gefordert (Nationale Armutskonferenz 2020), so mussten sie ihre Änderungshoffnungen nach der im Herbst 2020 vom Bundestag beschlossenen Novellierung des »Regelbedarfsermittlungsgesetzes« erneut aufgeben (vgl. Deutscher Bundestag 2020 und die darin enthaltenen Verbands-Stellungnahmen).

5 | Sogar der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2018) hat im Rahmen des Prüfverfahrens zum völkerrechtlich verbindlichen UN-Sozialpakt die Leistungshöhe und die Sanktionen in der deutschen Grundsicherung kritisiert.

6 | Das inzwischen eingeleitete Vorhaben der aktuellen Großen Koalition, einen »sozialen Arbeitsmarkt« zu schaffen, ist zwar ein weiteres indirektes Eingeständnis dieses Vermittlungsversagens, bleibt aber den Nachweis seiner Wirksamkeit noch – oder wieder? – schuldig (siehe den Beitrag von Matthias Knuth in diesem Band).

erzielen ist. Es gilt aber ohne Zweifel, dass diese Grundrente nur relativ wenige zukünftige Rentner:innen begünstigt und den Großteil der erwartbaren Altersarmut nicht wird verhindern können.<sup>7</sup>

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist zwar die Grundsicherung im Rahmen des systemimmanenten Solidarprinzips generell enthalten, weil Hartz-IV-Empfänger:innen automatisch und ohne Beitrag krankenversichert sind und weil verheiratete Partner:innen und Kinder von (auch ehemals) erwerbstätigen Beitragspflichtigen unabhängig von deren einkommensabhängiger Beitragshöhe immer ohne eigenen Beitrag mitversichert sind. Die gesetzliche Krankenversicherung steht auch Selbstständigen und ihren Familien offen (in Hamburg seit einiger Zeit auch Beamt:innen), und das auch schon vor Einführung der gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluss einer Krankenversicherung für jedermann.

Aber Selbstständige mussten in der gesetzlichen Krankenversicherung jahrelang auf Basis eines fiktiven pauschalen »Grundeinkommens« einen entsprechenden »Grundbeitrag« zahlen, dessen Höhe viele Hunderttausend Selbstständige faktisch vom Beitritt und damit vom entsprechenden Schutzschirm abgehalten hat, bis der Gesetzgeber zuletzt nach großer Kritik beide Zugangshürden deutlich senken musste. Ob die niedrigeren Hürden nun von allen bedürftigen Selbstständigen überwunden werden, ist noch nicht bekannt. Immerhin trägt die Senkung der Tatsache Rechnung, dass unter den Selbstständigen – insbesondere den Solo-Selbstständigen, die teilweise immer schon prekär erwerbstätig waren – die Prekarität in der letzten Zeit zahlenmäßig merklich zugenommen hat, unter anderem durch Clickworker, Paketbot:innen und weitere neue, von der Digitalisierung angestoßene Tätigkeiten.

In der Arbeitslosenversicherung schließlich entscheidet die Dauer des Leistungsbezugs und die Höhe der Leistung, wann die ehemals abhängig beschäftigten Leistungsempfänger:innen ergänzend oder vollständig an das Grundsicherungssystem Hartz IV »weitergereicht« werden. Selbstständige dagegen müssen im Risikofall ohne abfedernden »Umweg« über die Arbeitslosenversicherung sofort auf das »Rückfallsystem« Hartz IV zugreifen – wenn sie sich nicht, wie schon geschildert, durch die Zutrittsbedingungen abschrecken lassen. Die aufgrund der Coronakrise nach und nach beschlossenen Ad-hoc-Hilfen der Politik

---

7 | Die Grundrente schließt nicht nur a priori Personen mit weniger als 35 bzw. 33 Arbeitsjahren vom Bezug aus; nach Auskunft des Bundesarbeitsministeriums haben auch Rentner:innen mit durchschnittlich 0,5 oder weniger Entgeltpunkten, also höchstens der Hälfte des Durchschnittseinkommens, trotz 35 Beitragsjahren nur eine Nettorente unterhalb des aktuellen Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter bzw. der Sozialhilfe (FAZ 2020).

für Selbstständige signalisieren aktuell überdeutlich, dass es hier ein erhebliches institutionelles Sicherungsdefizit gibt.

Es ist also nicht zu übersehen, dass es auch Übergangsprobleme zwischen Sozialversicherungs- und Grundsicherungssystemen gibt, die entweder in einem der beiden Systeme oder gar auf beiden Seiten gleichzeitig und adäquat gelöst werden müssten, wenn Grundsicherung besser, sprich effektiver und inklusiver wirken soll.

### **3. Erweiterte Teilhabe durch Aufstiegs- und Mobilitätsrechte**

Unabhängig von diesen Übergangsproblemen sind viele Netze der herkömmlichen Grundsicherung viel zu weitmaschig, löchrig oder nicht zielgenau, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Dies soll hier am Beispiel von Kindern und Jugendlichen verdeutlicht werden, deren Entfaltungspotenziale am größten sind, aber nur mit der Unterstützung oder dem Anschub einer entsprechend spezifischen Grundsicherung zum Vorteil des Individuums wie der Gesellschaft ausgeschöpft werden können. Dies gelänge für Kinder und Jugendliche insbesondere durch eine Grundsicherung für soziale und regionale Mobilität – die derzeit beide mehr oder weniger defizitär ausfallen.

Soziale Mobilität soll vor allem über Bildung und das entsprechende Bildungssystem in Deutschland vermittelt werden. Doch die damit verbundenen Chancen werden nicht gleichmäßig verteilt und können auch nicht immer optimal genutzt werden. So ist das sogenannte Bildungspaket zugunsten von Kindern in Hartz-IV-Familien von der Höhe her völlig unbefriedigend und wegen der Antragshürden weitgehend unzugänglich, sodass es – wie schon gesagt – von nur 15 Prozent der Anspruchsberechtigten genutzt wird.

Auch das Angebot von Krippen- und Kindergartenplätzen ist immer noch unzureichend oder wird für einkommensschwache Haushalte durch Zutrittsbarrieren, sprich Gebühren beeinträchtigt. In den Schulen gibt es zwar ausreichend Lernplätze, aber gleichzeitig viele Qualitätsmängel – zuallererst eine zu geringe Zahl an Lehrkräften –, was das Lernen wiederum vor allem für einkommensbedingt oder anderweitig benachteiligte Schüler:innen erschwert. Ähnliches gilt für Universitäten und andere Hochschulen, wo teilweise sogar Plätze im Masterstudiengang fehlen.

Zwar verlangen allgemeinbildende Schulen und Hochschulen kaum Gebühren, aber für die Ausbildung in vielen Gesundheitsberufen muss z. B. immer noch über mehrere Jahre ein relativ hohes Schulgeld seitens der Auszubildenden gezahlt werden. Das Berufsziel Ärzt:in kann »gebührenbefreit« verfolgt wer-

den, aber das Ziel Hebamme bzw. Entbindungspfleger oder Physiotherapeut:in nicht, obwohl alle Gesundheitsberufe nicht erst seit Corona als »systemrelevant« anzusehen sind.

Schließlich ist der Zutritt zu bildungsnahen Einrichtungen wie Museen für Kinder und Jugendliche trotz ermäßigter Eintrittspreise immer noch relativ teuer, während er z. B. in Frankreich kostenlos ist (dies gilt neuerdings auch für Studierende der Frankfurter Hochschulen in den städtischen Museen) und in Großbritannien bis vor Kurzem prinzipiell – auch für Erwachsene – kostenlos war.

Ähnlich ungereimt sieht die Grundsicherung zur regionalen Mobilität von Kindern und Jugendlichen aus, die bei vielen und häufigen Wegen zur öffentlichen Infrastruktur, aber auch bei privaten Zielen gefragt ist. Insbesondere zu ihren Schul- und Ausbildungsstätten müssen Kinder und Jugendliche teilweise weite Wege zurücklegen, was vor allem für regional nicht gleichmäßig verteilte weiterbildende Einrichtungen gilt und auch im Zusammenhang mit der wachsenden Berufspendlerzahl in Deutschland bzw. dem wachsenden Umzugsdruck ins preiswertere stadtnahe Umland steht.

Das zunehmende Gefälle zwischen Land und Stadt bei Infrastruktureinrichtungen erzeugt ebenfalls einen höheren Mobilitätsdruck. Gemessen daran ist das Netz des öffentlichen Verkehrs häufig zu dünn, die Taktzeiten zu lang, Busse und Bahnen zu alt etc. Zugleich muss für die Mobilität von Kindern und Jugendlichen trotz vorhandener, meist länderspezifisch unterschiedlicher Ermäßigungstarife im öffentlichen Verkehr relativ viel gezahlt werden.

Im Vergleich dazu fallen für abhängig Beschäftigte die steuerlich absetzbaren Fahrtkosten und die zumindest verbilligten, manchmal sogar allein von den Arbeitgebern bezahlten Jobtickets – meist in größeren und großen Unternehmen – relativ großzügig aus und führen zu weit höheren Belastungen der Allgemeinheit. Die Ticketkosten vermindern die Steuern aufseiten von Arbeitgeber wie Arbeitnehmer:in, je nach Finanzierungsgestaltung des Tickets können zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge gespart werden, und unter bestimmten Bedingungen sind Steuervorteile durch Jobticket und Pendlerpauschale kombinierbar.

Passt es zusammen, wenn der Staat allein den 11,6 Millionen Nutzer:innen der steuerlichen Pendlerpauschale 2019 laut Bundesfinanzministerium im Durchschnitt 440 Euro Ersparnis »spendiert« (vgl. ADAC 2021), dagegen aber Schüler:innen und Senior:innen in Hessen und anderen Bundesländern für ein – schon verbilligtes – ÖPNV-Jahresticket immer noch 365 Euro »abverlangt«? Schwer verständlich ist erst recht, wenn zwar Landesbeschäftigte in Hessen seit Kurzem generell kostenlos und unabhängig von ihrem jeweiligen Einkommen den öffentlichen Nahverkehr nutzen können, aber Beschäftigte in Privatfirmen

mit öffentlichen Aufgaben nicht und alle anderen Beschäftigten schon gar nicht. Dabei tragen Letztere mit ihren Steuern zum Haushalt des Arbeitsgebers Hessen bei und finanzieren den Vorteil des öffentlichen Personals in Hessen mit.

Politische Reformen, die die aufgezeigten Defizite und Widersprüche vermeiden, zielen im Sinne des hier vertretenen erweiterten Begriffs von Grundsicherung wohlgerne nicht (nur) auf die Bekämpfung der Armut von relativ wenigen, sondern auf die Bereitstellung von Transfers und Infrastrukturen für viele bzw. tendenziell alle.

#### **4. Erweiterte Teilhabe durch Zeit- und Geldrechte**

Wurde bisher am Beispiel von einzelnen Bevölkerungsgruppen und deren Lebenslage argumentiert, so lassen sich mit Blick auf den Lebensverlauf auch Schutzdefizite für alle Bevölkerungsmitglieder identifizieren, die hier am Beispiel von zwei zentralen Ressourcen für die lebenslange individuelle Entfaltung jedes Gesellschaftsmitglieds benannt werden sollen: der Grundsicherung für individuelle Zeit und der Grundsicherung für individuelles Einkommen in einer von Erwerbsarbeit geprägten Gesellschaft.

Kindern und Jugendlichen wird individuelle Zeit zur persönlichen Entwicklung nach den historischen Erfahrungen der Kinderarbeit und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Bildungsnotwendigkeit nicht nur durch öffentliche (und private) Schulen angeboten, sondern durch die Schulpflicht auch besonders geschützt. Aber warum gibt es bis heute trotz des Wissens um die besonders wichtigen »frühen Jahre« von Kindern und deren Potenzial für die gesellschaftliche Zukunft keine Kindergartenpflicht, wie sie z. B. in Frankreich 2019 für ab Dreijährige eingeführt wurde?

Auch in der späteren Erwerbsphase wird die individuelle Zeit jenseits der Erwerbszeit durch die prinzipielle Beschränkung der Erwerbstätigkeit auf den Achtstundentag und weitere Regularien im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitordnung besonders geschützt. Es steht allerdings außer Frage, dass die Zuverlässigkeit dieser Regularien angesichts der ausfransenden Arbeitszeit über acht Stunden hinaus und der »Verdichtung« von Arbeitszeit unterhalb von acht Stunden kritisch zu bewerten ist.

Dies gilt angesichts vieler bezahlter und unbezahlter Überstunden, wachsender Schicht- und Nachtarbeit, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie allgemein ständiger Versuche von Arbeitgeberseite, die Arbeitszeit in ihrem Sinne noch flexibler zu gestalten. Dazu zählt auch die »verborgene« Arbeitszeit aufgrund von Online-Verfügbarkeit der Beschäftigten auch außerhalb von Betriebs- und Bürozeiten.

Für abhängig Erwerbstätige gab es lange Zeit nur die Möglichkeit, die »Individualisierungs-« bzw. Flexibilisierungsinteressen ihres jeweiligen Arbeitgebers beim Zuschnitt von Arbeitszeitlage und Arbeitszeitdauer akzeptieren zu müssen. Auch die Wahl von Teilzeit zugunsten von mehr individueller Zeit, insbesondere für Kinder und Familie, war und ist bei Weitem nicht immer freiwillig.

Immerhin aber gibt es seit etlichen Jahren den gesetzlichen Anspruch auf individuelle Elternzeit für das Aufziehen von Kindern und seit einiger Zeit auch den Anspruch auf individuelle Pflegezeit für die Versorgung von kranken oder gebrechlichen Familienmitgliedern. Beide Rechte sind mit einem Rückkehrrecht auf die ursprüngliche Arbeitsstelle verbunden, weisen aber ansonsten unterschiedliche Anspruchsdauern und Anspruchskonditionen auf. Reicht die Anspruchsdauer nicht aus oder gibt es neben Kindern und Pflege andere Motive für individuelle Zeit, können viele Beschäftigte ab bestimmten Betriebsgrößen viel leichter als früher Vollzeit in Teilzeit umwandeln.

Nur die Rückkehr von Teilzeit auf Vollzeit war bis vor Kurzem kein Rechtsanspruch. Diesen gibt es nun zwar prinzipiell, aber faktisch nur für Beschäftigte in größeren und großen Betrieben, in denen allerdings nicht die Mehrzahl der Beschäftigten tätig ist. Noch gibt es aber keinen generellen Anspruch auf individuelle Qualifizierungszeit, der mit einem Übergang in Teilzeit oder auch mit einem vorübergehenden Ausstieg aus dem Erwerbsleben verbunden wäre – abgesehen von einzelnen Tarifverträgen und dem sehr rudimentären gesetzlichen Bildungsurlaub.

Die unterschiedlichen Motive, Voraussetzungen, Zeitdauern und Rückkehrmöglichkeiten für die jeweiligen Ansprüche machen deutlich, dass es hier noch vieler Nachbesserungen bei der Gewichtung von Motiven, der Verbreiterung von Voraussetzungen, der Verlängerung von Anspruchsdauern etc. bedarf, bis man die Grundsicherung für individuelle Zeit – sozusagen eine »bedingungslose Grundzeit«<sup>8</sup> – auch bei Erwachsenen befriedigend nennen kann.

Die individuelle Zeit kann man nur dann weitgehend optimal nutzen, wenn dafür auch genügend Geld zur Verfügung steht. Demnach sollte die Grundsicherung für individuelle Zeit durch eine Grundsicherung für individuelles Einkommen auch jenseits von Erwerbseinkommen flankiert sein, zumindest für eine begrenzte Zeitdauer. Diese Flankierung ist im Status quo gerade bei Kindern und Jugendlichen besonders problematisch bzw. verbesserungsbedürftig.

Die finanzielle Grundsicherung für Kinder, die in der deutschen Politik begrifflich unter »Familienlastenausgleich« geführt wird, ist institutionell zersplit-

---

8 | Zum Begriff und Konzept der bedingungslosen Grundzeit vgl. Schäfer 2011.

tert und im Verhältnis der entsprechenden Institutionen nicht ausgewogen: Es gibt die Leistungssätze für Kinder im Rahmen von Hartz IV nach Kindesalter gestaffelt; es gibt den Kinderzuschlag, der ein Abrutschen der Familie in Hartz IV verhindern soll, wenn das Elterneinkommen als nur für die Erwachsenen ausreichend bzw. als nicht bedürftig klassifiziert wird; es gibt das Kindergeld, das nach Zahl der Kinder im Haushalt gestaffelt ist und allen erwerbstätigen Vätern und Müttern gewährt wird, und es gibt den günstigeren steuerlichen Kinderfreibetrag, der anstelle des Kindergelds vom Finanzamt automatisch eingeräumt wird, wenn das Elterneinkommen eine bestimmte Höhe überschreitet.

Unverständlicherweise ist die Geldleistung für Kinder in Hartz IV am niedrigsten, der geldwerte Vorteil des Kinderfreibetrags am höchsten – mit anderen Worten: Die am meisten Bedürftigen bekommen am wenigsten. Diese Diskrepanz vergrößert sich noch durch weitere steuerliche Vorteile, die Eltern mit hohem Einkommen für die häusliche und auch außerhäusliche Betreuung oder Erziehung ihrer Kinder (etwa für Schulgeld insbesondere in Privatschulen) nutzen können. Eine wachsende Diskrepanz gibt es aber auch schon dann, wenn das Kindergeld für alle Kinder außerhalb von Hartz IV erhöht wird, ohne dass gleichzeitig auch die Hartz-IV-Leistungssätze für Kinder angehoben werden. Eine befriedigende Grundsicherung für die finanzielle Förderung von Kindern muss also erst noch geschaffen werden.

Hierfür scheint sich nach vielen Jahren der Kritik immerhin eine möglicherweise umwälzende Einsicht der Politik in die entsprechende Problematik zu entwickeln: Viele Sozialverbände im »Bündnis Kindergrundsicherung« (vgl. Bündnis Kindergrundsicherung 2021), verschiedene Parteien (SPD 2019; Bündnis 90/ Die Grünen 2019; Fraktion Die Linke im Bundestag o.J.), der DGB (2020) und selbst ein bundesweiter Arbeitskreis der Sozialminister der Länder (Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung der ASMK 2018) nähern sich mehr oder weniger stark der Idee einer alternativen, alle bisherigen Förderinstrumente ablösenden Kindergrundsicherung. Die entsprechenden Konzepte unterscheiden sich im Detail und werden hier nicht weiter aufgegriffen.<sup>9</sup>

Auch bei Erwerbstätigen in »individuellen Zeiten« jenseits von Erwerbsarbeit lässt die Absicherung zu wünschen übrig. Für sie ist die »Grundsicherung für individuelles Geld« bei Verkürzung oder Aussetzung von Erwerbsarbeit heute faktisch nur durch das Elterngeld gegeben. Ob dessen Höhe, Deckelungsgrenze und Bezugsdauer ausreichen, soll hier nicht diskutiert werden, obwohl es

---

9 | Zu den unumgänglichen und grundlegenden Gestaltungsprinzipien dieser allumfassenden Kindergrundsicherung siehe den Beitrag von Irene Becker in diesem Band, die zu den »Erfinder:innen« dieses Konzepts gehört.

auch hierzu Kritisches zu sagen gäbe – insbesondere im Hinblick auf Anreize für Männer zum Bezug von Elterngeld bzw. ihre Bereitschaft zur Elternzeit.

Aber warum gibt es bis heute kein paralleles Pflegegeld, obwohl die Pflege von kranken oder gebrechlichen Familienangehörigen der zeitlichen, physischen und psychischen Belastung durch das Aufziehen von Kindern durchaus gleichkommt? Und warum gibt es für die Weiterbildung oder Umqualifizierung während der Erwerbstätigkeit auf Basis von Teilzeit oder Auszeit keine vergleichbare Regelung für einen finanziellen Lohnersatz?

Schließlich ist auch das durch Erwerbstätigkeit zu erzielende Einkommen angesichts der zunehmenden Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen nicht per se existenzsichernd. Zwar gibt es inzwischen nach langem Widerstand einen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland, aber dieser ist bekanntlich schon in der Erwerbsphase von der Höhe her nicht ausreichend, erst recht nicht bei kurzen wöchentlichen Arbeitszeiten oder angesichts der verbreiteten Umgehungsversuchen durch die Arbeitgeber. Außerdem ist er wegen seines heutigen Stundenlohnniveaus in Verbindung mit einem festgeschriebenen Erhöhungsmechanismus nicht geeignet, Altersarmut nach der Erwerbsphase zu verhindern.

Noch weniger gesichert ist die finanzielle Existenz von vielen Selbstständigen, die vor allem als klassische Solo-Selbstständige oder auch als neue »Web-Arbeiter:innen« häufig prekären Bedingungen ausgesetzt sind. Wie schon gesagt fehlt insbesondere ihnen eine Auffanglinie, die dem Arbeitslosengeld I oder dem Kurzarbeitergeld vergleichbar wäre, bevor sie in das heutige oder zukünftige Hartz-IV-System »fallen« (vgl. dazu auch den Vorschlag von Schoukens/Weber 2020). Auch ein Mindestgewinn bzw. Mindestunternehmerlohn ist für Solo-Selbstständige bei prekärer Erwerbssituation analog zum gesetzlichen Mindestlohn für abhängig Beschäftigte naheliegend.

## **5. Fazit: Den Sozialstaat optimieren statt durchs bedingungslose Grundeinkommen ruinieren**

Diese Beispiele für heutige Defizite – mehr können es hier nicht sein – und im Umkehrschluss für Ansätze einer optimierten Grundsicherung belegen vor allem: Grundsicherung muss viel mehr sein als Hartz IV und die anderen herkömmlichen Grundsicherungsbausteine in den Sozialgesetzbüchern II und XII. Grundsicherung betrifft alle Menschen vor, während und nach der Erwerbsphase, um ihnen mittels grundlegender Ansprüche auf materielle und immaterielle öffentliche Unterstützung einen mindestens existenzsichernden und zugleich auch hindernisarmen bzw. chancenreichen Lebensweg zu eröffnen. Entspre-

chend vielfältig und ausreichend müssten die nötigen staatlichen Geldleistungen und öffentlichen Infrastrukturangebote ausfallen.

Zugleich ist durch die Beispiele aber auch deutlich geworden, dass die Konturen und Strukturen einer erweiterten Grundsicherung in Deutschland noch unscharf sind. Hier gibt es zweifellos noch Diskussionsbedarf, aber die Leitideen und Handlungskriterien dieser Grundsicherung stehen fest. Zu diesen gehört der Grundsatz, dass bei einer erweiterten Grundsicherung Zugangshürden möglichst unterbleiben bzw. Zugangswege so weit wie möglich automatisch eröffnet werden – wie das etwa bei einer allumfassenden Kindergrundsicherung über die Familienkassen oder Finanzämter möglich wäre und deshalb entsprechend von den oben in Abschnitt 4 genannten Akteur:innen gefordert wird.

Ach ja: Es gibt eine Sichtweise, die mit dem Instrument eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) für jede und jeden schon eine einfache und zugleich umfassende Lösung aller Probleme gefunden zu haben meint: Ob Kind oder Greis:in, arm oder reich, alle Bürger:innen sollen unbeschadet von Herkunft, Erwerbseinkommen und Vermögen, ohne jegliche Bedingung und automatisch den gleichen monatlichen »Grundbetrag« vom Sozialstaat erhalten. Der reicht bei den Protagonist:innen diese Konzepts – die teilweise aus weit entfernten politischen Lagern mit diverser Zielsetzung kommen – von 800 bis 1500 Euro monatlich und mehr, wobei manche den Grundbetrag für Kinder absenken wollen.

Die Hauptzielsetzung dabei ist, dass die Leistungshöhe ausreichen soll, um den heutigen Druck speziell zur Annahme auch prekärer Beschäftigungsverhältnisse zu neutralisieren und individuelle Muße und Kreativität unabhängig von weitgehend fremdbestimmter Erwerbsarbeit generell zu ermöglichen. Die Bedingungslosigkeit soll die heutigen Hürden für Grundsicherung wie insbesondere Antragscham, Antragsmühen, Ausforschung des familiären Zusammenlebens, Bedürftigkeits- und Vermögensprüfung, gesellschaftliche Stigmatisierung etc. obsolet machen.

Die polarisierenden positiven und negativen, aber auch die abwägenden Reaktionen auf dieses schon alte, aber nach diversen Arbeitsmarktkrisen und »-reformen« aktualisierte Konzept sind inzwischen Legion,<sup>10</sup> und erstaunlicherweise versiegen sie immer noch nicht.<sup>11</sup> Zu diesem BGE-Konzept soll hier nur

---

10 | Vgl. die prägnante Zusammenfassung von Pros und Cons bei Bäcker/Naegele/Bispinck 2020, S. 303 ff.; ausführlicher z. B. bei Butterwegge/Rinke (2018) oder früher schon Schäfer (2006).

11 | Ein aktueller Anlass für ein Aufflammen ist das vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und dem Verein »Mein Grundeinkommen« angekündigte

kurz festgehalten werden, dass diese Idee nicht nur »Opium fürs Volk« ist, sondern zudem auch »Manna für die Reichen« sein wird:

- Seine Finanzierung wird selbst bei einem bescheidenen Grundeinkommensniveau von 800 Euro pro Monat und trotz Einsparungen bei anderen Sozialleistungen, vor allem beim zu ersetzenden Hartz IV, tendenziell eine Verdoppelung der Steuerlast oder ein erhebliches Abschmelzen anderer Sozialstaatsangebote bedeuten müssen – Letzteres ist durchaus im Sinn auch neoliberaler Verfechter:innen dieser Idee. Mit einem höherem BGE von über 800 Euro monatlich wird der Sozialstaat tendenziell gesprengt bzw. das heutige Sozialstaatsbudget rechnerisch – und gesellschaftlich unrealistisch – verdoppelt.
- Ein BGE wird aber auch »Manna für die Reichen« sein, denn das Grundeinkommen wird tendenziell auf die Löhne direkt oder indirekt angerechnet – und zwar umso mehr, je höher das BGE ausfällt – und senkt so die Lohnkosten. Die besonders propagierte Finanzierung des BGE durch überwiegend oder ausschließlich indirekte Steuern schont die Unternehmen ein weiteres Mal; die Verteilung von Einkommen und Vermögen wird folglich noch einmal ungleicher. Und bei besonderen Wechselfällen oder Notlagen im Leben werden das Angebot an sozialstaatlichen Leistungen und das mögliche Ausmaß an sozialer Inklusion angesichts der drohenden finanziellen Überforderung des Sozialstaats durch das BGE wesentlich beschränkter ausfallen als heute. Die behaupteten Vorteile des BGE sind also weitgehend Illusion, wirken aber als »süßes Gift«.

Die Relevanz des BGE in manchen deutschen Debatten ist zweifellos berechtigter Kritik, Frust und auch Verzweiflung über den Zustand zentraler sozialstaatlicher Elemente in Deutschland entsprungen. Aber als Lösungskonzept für die kritisierten Probleme ist es nicht nur untauglich, sondern kontraproduktiv: Systemimmanent bedient es – teils ungewollt, teils beabsichtigt – als Trojanisches Pferd die Interessen für mehr Marktliberalität und weniger Sozialstaat.

Wir dagegen halten die in diesem Buch skizzierte erweiterte Grundsicherung für den eindeutig erfolgversprechenden Weg, weil er realitätsnäher ist bzw. an Vorhandenem anknüpft, schnell beherrschbar ist, materielles Auskommen sowie

---

Feld – Experiment mit etwa 1000 zufällig ausgewählten Teilnehmer:innen, die für drei Jahre mit einem gestifteten Grundeinkommen ausgestattet werden sollen (s. Schupp 2020) – und die überwiegend kritische Reaktion darauf etwa von Krämer (2020) oder von Steinhardt (2020).

soziale Inklusion wirksam fördert und schließlich finanziell vom deutschen Sozialstaat gestemmt werden kann. Die »neue« Grundsicherung käme im Lebensverlauf der Bürger:innen immer wieder positiv in unterschiedlichen Lebenslagen zum Tragen und könnte teilweise – wie die Grundsicherung für regionale Mobilität – zum ständigen Begleiter werden. Der Kindergrundsicherung würden die Mitglieder dieser Gesellschaft sogar als allererstes Sicherungsinstrument begegnen und von diesem über einen sehr langen, zugleich Individuen wie Gesellschaft prägenden Zeitraum gefördert werden.

Deshalb neigen wir dazu, diese erweiterte Grundsicherung als »erstes soziales Netz« zu betrachten, während die herkömmliche Grundsicherung in der sozialwissenschaftlichen Literatur oft als »letztes soziales Netz« bezeichnet wird (so auch bei Bäcker/Naegele/Bispinck 2020, S. 246). Um keinerlei Missverständnisse aufkommen zu lassen: Die »neue« Grundsicherung schließt die »alte« bzw. herkömmliche selbstverständlich mit ein; die Forderung nach einer erweiterten Grundsicherung soll auf keinen Fall die Defizite in der traditionellen Grundsicherung überdecken. Auch diese gehören rasch und gründlich reformiert, allen voran das in fast jeder Hinsicht kritikwürdige Hartz-IV-System.

Dass die Politik zu solchen Reformen durchaus bereit sein kann, haben die Coronapandemie und die dafür – in begrenztem Ausmaß und mit befristeter Wirkung – kurzfristig geschaffenen zusätzlichen Hilfsmaßnahmen des Staates gezeigt. Und schließlich knüpft die hier präsentierte erweiterte Grundsicherung nicht nur an vorhandenen Institutionen, sondern zum Teil auch an schon länger bestehenden Vorstellungen von sozialstaatlichen Aufgaben an. Dazu gehört z. B. die in der Rechtsprechung insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht, aber auch in der Politik seit Jahren betonte Verpflichtung des Staates zur »Daseinsvorsorge«, die die Bedeutung und Verknüpfung von sozialen Leistungen und komplementärer Infrastruktur kennt (siehe den Beitrag von Tanja Klenk in diesem Band).

Eine erweiterte Grundsicherung kann durchaus als die konzeptionelle und strukturierte Umsetzung dieses Auftrags zur Daseinsvorsorge interpretiert werden. Inhaltliche Bezüge zu einer so verstandenen Grundsicherung sind in der Politik insbesondere auch auf EU-Ebene zu finden (siehe hierzu den Beitrag von Walter Hanesch in diesem Band): Dort wird seit 2013 – anfänglich »nur« für arme Kinder und Jugendliche – die Kommissionsinitiative für eine »Kindergarantie« entwickelt, die die EU-Mitgliedstaaten nach dem Ende geplanter Pilotprojekte in ausgewählten Ländern flächendeckend umsetzen sollen. Auch die »Europäische Säule sozialer Rechte«, die 2017 vom EU-Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der EU-Kommission proklamiert wurde, weist vergleichbare Intentionen für in diesem Fall alle Bevölkerungsgruppen auf.

Doch bekanntlich besitzt die EU für Fragen der sozialen Sicherung nur eine Empfehlungs-, aber keine Handlungskompetenz, sodass für das Konzept der hier vorgestellten Grundsicherung im weiteren Sinne nach wie vor der deutsche Sozialstaat initiativ werden – und für die EU vielleicht auch initialisierend wirken – muss.

## Literatur

- ADAC (2021): Die Entfernungspauschale – was Arbeitnehmer dazu wissen müssen, [www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/autokosten/entfernungspauschale/](http://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/autokosten/entfernungspauschale/) (Abruf am 17.6.2021).
- Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung der ASMK (2018): Wege zu einer Kindergrundsicherung. Grobkonzept, Länderoffene Arbeitsgruppe der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK), Hannover.
- Bäcker, G./Naegele, G./Bispinck, R. (2020): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. Ein Handbuch, 6. Auflage, Wiesbaden.
- Bündnis Kindergrundsicherung (2021): Kinderarmut hat Folgen, [www.kinderarmut-hat-folgen.de](http://www.kinderarmut-hat-folgen.de) (Abruf am 17.6.2021).
- Bündnis 90/Die Grünen (2019): Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Faire Chancen für jedes Kind – Kindergrundsicherung einführen, in: Deutscher Bundestag, Drucksache 19/14326 vom 22.10.2019, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/143/1914326.pdf> (Abruf am 17.6.2021).
- Butterwegge, C./Rinke, K. (Hrsg.) (2018): Grundeinkommen kontrovers. Plädoyer für und gegen ein neues Sozialmodell, Weinheim.
- Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales (2020): Materialien zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 2. November 2020. Ausschussdrucksache 19(11)822 vom 30. Oktober 2020, [http://portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2020/2020-10-30\\_RBEG\\_2021\\_Stellungnahmen.pdf](http://portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2020/2020-10-30_RBEG_2021_Stellungnahmen.pdf) (Abruf am 17.6.2021).
- DGB = Deutscher Gewerkschaftsbund (2020): Kindergrundsicherung: Geringverdienende unterstützen – soziale Teilhabe für alle Kinder ermöglichen! arbeitsmarkt aktuell 3/2020, [www.dgb.de/downloadcenter/++co++0465b9c2-9507-11ea-a727-52540088cada](http://www.dgb.de/downloadcenter/++co++0465b9c2-9507-11ea-a727-52540088cada) (Abruf am 17.6.2021).
- FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung (2020): Enttäuschende Grundrente. Viele Geringverdiener unter Grundsicherungsniveau, in: FAZ vom 28. Oktober 2020, <https://zeitung.faz.net/faz/Wirtschaft/2020-10-28/437a17a718ec22cf00e2462f8b7754b6?GEPC=s9> (Abruf am 17.6.2021).

- Fraktion Die Linke im Bundestag (o.J.): Kinderarmut/Kindergrundsicherung, [www.linksfraktion.de/themen/a-z/detailansicht/kinderarmut-kindergrund-sicherung/](http://www.linksfraktion.de/themen/a-z/detailansicht/kinderarmut-kindergrund-sicherung/) (Abruf am 17.6.2021).
- Friedrichsen, J./Schmacker, R. (2019): Die Angst vor Stigmatisierung hindert Menschen daran, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen, in: DIW Wochenbericht 26/2019, S. 456–463.
- Hahn, P. (2019): Bis zu 60% aller Berechtigten nehmen Grundsicherung (im Alter) nicht in Anspruch. Interview, in: DIW Wochenbericht 49/2019, S. 918.
- Krämer, R. (2020): Wieso das BGE-Pilotprojekt die Missverständnisse zum Grundeinkommen noch vergrößert, Beitrag vom 17. September 2020, <https://makronom.de/wieso-das-bge-pilotprojekt-die-missverstaendnisse-zum-grundeinkommen-noch-vergroessert-37079> (Abruf am 17.6.2021).
- Nationale Armutskonferenz (2020): Spaltungen verhindern, Zusammenhalt stärken – kein »Weiter-so« bei den Regelsätzen, [www.nationale-armutskonferenz.de/2020/03/11/spaltungen-verhindern-zusammenhalt-staerken-kein-weiter-so-bei-den-regelsaetzen/](http://www.nationale-armutskonferenz.de/2020/03/11/spaltungen-verhindern-zusammenhalt-staerken-kein-weiter-so-bei-den-regelsaetzen/) (Abruf am 17.6.2021).
- Paritätischer Gesamtverband = Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (2019): Bildungs- und Teilhabepaket: Nur jedes siebte Kind der 6- bis unter 15-Jährigen profitiert von Teilhabeleistungen, Pressemitteilung vom 8. Oktober 2019, [www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/bildungs-und-teilhabe-paket-nur-jedes-siebte-kind-der-6-bis-unter-15-jaehrigen-profitiert-von-teilh/](http://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/bildungs-und-teilhabe-paket-nur-jedes-siebte-kind-der-6-bis-unter-15-jaehrigen-profitiert-von-teilh/) (Abruf am 17.6.2021).
- Paritätischer Gesamtverband = Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (2020a): Bildungs- und Teilhabepaket: Paritätische Expertise zeigt, dass Teilhabeleistungen nur jedes siebte benachteiligte Kind erreichen, Pressemitteilung vom 12. November 2020, [www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/bildungs-und-teilhabe-paket-paritaetische-expertise-zeigt-dass-teilhabeleistungen-nur-jedes-siebte/](http://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/bildungs-und-teilhabe-paket-paritaetische-expertise-zeigt-dass-teilhabeleistungen-nur-jedes-siebte/) (Abruf am 17.6.2021).
- Paritätischer Gesamtverband = Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (2020b): Paritätischer kritisiert Erosion der sozialen Sicherungssysteme angesichts wachsender Armut, Pressemitteilung vom 30. Oktober 2020, [www.paritaet-bayern.de/nc/pressemitteilung/news/paritaetischer-kritisiert-erosion-der-sozialen-sicherungssysteme-angesichts-wachsender-armut/](http://www.paritaet-bayern.de/nc/pressemitteilung/news/paritaetischer-kritisiert-erosion-der-sozialen-sicherungssysteme-angesichts-wachsender-armut/) (Abruf am 17.6.2021).
- Schäfer, C. (2006): Bedingungsloses Grundeinkommen – Absurde Utopie oder reale Möglichkeit?, in: Schäfer, C./Seifert, H. (Hrsg): Kein bisschen leise: 60 Jahre WSI, Hamburg, S. 297–312.
- Schäfer, C. (2011): Wir brauchen eine Bedingungslose Grundzeit, in: WSI-Mitteilungen 2/2011, S. 91–94.

- Schoukens, P./ Weber, E. (2020): Lehre aus der Coronakrise. Auch Selbstständige brauchen Kurzarbeit, in: Der Spiegel vom 9. November 2020, [www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/corona-lehre-aus-der-krise-auch-selbststaendige-brauchen-kurzarbeit-a-232ea75b-0251-4ce3-bf64-89bebbb02548](http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/corona-lehre-aus-der-krise-auch-selbststaendige-brauchen-kurzarbeit-a-232ea75b-0251-4ce3-bf64-89bebbb02548) (Abruf am 17.6.2021).
- Schupp, J. (2020): Bedingungsloses Grundeinkommen. Was das BGE-Pilotprojekt leisten kann – und was nicht, Beitrag vom 31. August 2020, <https://makronom.de/was-das-bge-pilotprojekt-leisten-kann-und-was-nicht-36874> (Abruf am 17.6.2021).
- SPD (2019): Unser Konzept für eine sozialdemokratische Kindergrundsicherung, Beschluss Nr. 4 des Bundesparteitags 2019. [www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/B4\\_Beschluss\\_Unser\\_Konzept\\_fuer\\_eine\\_sozialdemokratische\\_Kindergrundsicherung.pdf](http://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/B4_Beschluss_Unser_Konzept_fuer_eine_sozialdemokratische_Kindergrundsicherung.pdf) (Abruf am 17.6.2021).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019): Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2017, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2020a): Tag der älteren Menschen: Armutsgefährdung stieg seit 2005 am stärksten in der Generation 65 plus, Pressemitteilung Nr. N 062 vom 30. September 2020, [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20\\_N062\\_634.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20_N062_634.html) (Abruf am 17.6.2021).
- Statistisches Bundesamt (2020b): Zahl der Empfängerinnen und Empfänger sozialer Mindestsicherung 2019 um 4,7% gesunken, Pressemitteilung Nr. 434 vom 30. Oktober 2020, [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20\\_434\\_228.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20_434_228.html) (Abruf am 17.6.2021).
- Steinhardt, P. (2020): Wunderland BGE, Beitrag vom 7. November 2020, <https://makroskop.eu/spotlight/k-eine-zukunft-fuer-die-arbeit/wunderland-bge/> (Abruf am 17.6.2021).
- UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2018): Abschließende Bemerkungen im Rahmen des Prüfverfahrens zum völkerrechtlich verbindlichen UN-Sozialpakt gegenüber Deutschland, Oktober 2018, Randziffer 46 und 47, aus dem Englischen übersetzt von Maskenfall, [www.maskenfall.de/?p=12950](http://www.maskenfall.de/?p=12950) (Abruf am 17.6.2021).
- WirtschaftsWoche (2020): Schuldneratlas 2020. Altersüberschuldung wächst: »Perspektiven sind besorgniserregend«, in: WirtschaftsWoche vom 10. November 2020, [www.wiwo.de/finanzen/geldanlage/schuldneratlas-2020-altersueberschuldung-waechst-perspektiven-sind-besorgniserregend/26608798.html](http://www.wiwo.de/finanzen/geldanlage/schuldneratlas-2020-altersueberschuldung-waechst-perspektiven-sind-besorgniserregend/26608798.html) (Abruf am 17.6.2021).